Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/961
22. 08. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zeitweilige und teilweise Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Mandeln der Tarifstelle 08.05 A II

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die diesjährige Mandelernte fällt sowohl in der Gemeinschaft als in Drittländern geringer aus. Aus diesem Grund besteht eine Tendenz zur Preiserhöhung. Unter diesen Umständen verbessert eine Zollaussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware bis zur Höhe von 3 v. H. die Versorgung der Gemeinschaft, ohne den Absatz der Gemeinschaftsproduktion oder das Einkommen der Erzeuger in der Gemeinschaft zu gefährden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Oktober 1973 bis 30. Juni 1974 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Mandeln der Tarifstelle 08.05 A II bis zur Höhe von 3 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Die deutsche Regierung hat bei der Kommission einen Antrag auf vollständige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Mandeln der Tarifstelle 08.05 A II (GZT-Zollsatz: 7 v. H.) gestellt. Sie hat diesen Antrag folgendermaßen begründet: Die Mandelernte Italiens, durch die bisher zu einem großen Teil der deutsche Bedarf gedeckt worden sei, werde in diesem Jahr nur die Hälfte der Normalernte erreichen. Es würden also keine Lieferungen aus Italien nach Deutschland erfolgen können. Da außerdem in einigen Drittländern die Mandelernte schlecht ausfallen werde, sei ein starker Preisauftrieb zu befürchten, dem entgegengewirkt werden müsse.

2. In der Sitzung der ad hoc-Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" vom 2. Juli 1973 haben die Sachverständigen aus sechs Mitgliedstaaten keine Einwendungen gegen diesen Antrag erhoben und ihn zum Teil unterstützt. Dagegen hat sich die italienische Delegation, der sich die französische angeschlossen hat, nur mit einer Zollaussetzung für diese Ware bis zur Höhe von 3 v. H. einverstanden erklärt.

3. Die Kommission schlägt dem Rat eine Zollaussetzung bis zur Höhe von 3 v. H. für die in Rede stehenden Mandeln vor und zwar aus folgenden Gründen:

Die Mandelerzeugung der Gemeinschaft ist auch in normalen Erntejahren nur zu einem Teil in der Lage, den Bedarf der Gemeinschaft zu decken, so daß der in erheblichem Umfang bestehende restliche Bedarf stets aus Einfuhren aus Drittländern (Spanien, USA, Iran, Marokko und Portugal) befriedigt werden muß, wie nachfolgende statistische Übersicht zeigt.

Trotz dieser Situation ist für diese Ware der Zollsatz in den vorangegangenen normalen Jahren nie ausgesetzt worden, zumal die Mandelerzeugung der Gemeinschaft einerseits insbesondere in wirtschaftlich schwächeren Regionen (Sizilien) erfolgt und andererseits die Weltmarktpreise unter den italienischen liegen.

Die diesjährige Ernte wird in den Haupterzeugerländern defizitär sein und wahrscheinlich zu einer erheblichen Preiserhöhung führen. Daher wird der Absatz der Erzeugung der Gemeinschaft, der in diesem Jahr ebenfalls geringer sein wird, einem schwächeren Konkurrenzdruck ausgesetzt sein.

Dieser Umstand erlaubt, eine Zollaussetzung bis zur Höhe von 3 v. H. für die Zeit vom 1. Oktober 1973 bis 30. Juni 1974 vorzusehen.

Einfuhren (1971, in Tonnen)

	in die Gemeinschaft (alt)	nach			
		Deutschland	Frankreich	Benelux	Italien
aus der Gemeinschaft (alt)	12 301	7 637	2 145	2 518	1
aus Drittländern	30 700	15 380	10 902	2 891	1 527

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 21. August 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ma 23/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. August 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.